

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG
Zl. 30.037/55- V/2/1983

1010 Wien, den 21. Februar 1983
Staubring 1
Telephon 75 00
Auskunft -

2322 /AB

Klappe - Durchwahl

1983 -02- 23
zu 2376 /J

B E A N T W O R T U N G

der Anfrage der Abgeordneten Wimmersberger und Genossen
betreffend Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetz Nr.2376/J

Zu den Anfragen:

1. Wie beurteilen Sie die Kürzung des Zusatzurlaubes nach dem Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetz von 6 auf 5 Werktagen durch die Personalabteilung der VOEST-Alpine?
2. Wie beurteilen Sie die ebenfalls von der Personalabteilung der VOEST-Alpine nicht vorgenommene Anrechnung von Arbeitsunterbrechungen durch Krankheit oder Urlaub als Nachtschichtmonate im Zusammenhang mit dem Sonderruhegeld?
3. Was werden Sie unternehmen, um die Einhaltung der Vorschriften des Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetzes auch in der VOEST-Alpine sicherzustellen?

Zu 1:

Gemäß § 2 Abs. 1 des Urlaubsgesetzes, BGBl. Nr. 390/1976, ist das Urlaubsausmaß in Werktagen zu bemessen. Daher hat auch der durch Artikel II des Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetzes in das Urlaubsgesetz eingefügte § 10a den Zusatzurlaub für Nachtschicht-Schwerarbeit in Werktagen ausgedrückt. Unter Werktagen sind Wochentage von Montag bis einschließlich Samstag mit Ausnahme der in diesem Zeitraum fallenden gesetzlichen Feiertagen zu verstehen.

- 2 -

Die Anrechnung von Werktagen, an denen im Betrieb nicht gearbeitet wird (z.B. Samstage bei 5-Tage-Woche), auf den Urlaubsanspruch ist in der arbeitsrechtlichen Literatur unbestritten. Daher ist umgekehrt dann, wenn ein Feiertag auf einen sonst arbeitsfreien Werktag fällt, ein zusätzlicher Urlaubstag zu gewähren. Durch die Berechnung des Urlaubsausmaßes in Werktagen soll eine Gleichbehandlung aller Arbeitnehmer - unabhängig von ihrer individuellen Arbeitszeit - gewährleistet werden. Ob die VOEST-ALPINE diese Grundsätze einhält oder generell oder in Einzelfällen dagegen verstößt, kann ich nicht beurteilen. Aus der Begründung der Anfrage ist dies nicht zu entnehmen.

Im Übrigen wird zu diesem Problem bemerkt, daß der Kollektivvertrag über den Zusatzurlaub für Dreischichtarbeit in der Bauwirtschaft für Bauarbeiter in bestimmten Tätigkeiten einen Zusatzurlaub von 6 Werktagen pro Anwartschaftsperiode vorsieht, wenn diese Bauarbeiter in der Anwartschaftsperiode mindestens 23 Anwartschaftswochen in Dreischichtarbeit tätig waren. Werden innerhalb einer Anwartschaftsperiode weniger als 23 Anwartschaftswochen in Dreischichtarbeit geleistet, so gebührt dem Arbeitnehmer innerhalb der Anwartschaftsperiode jeweils für 4 erworbene Dreischichtarbeitswochen ein Zusatzurlaub von einem Werktag. In Verbindung mit der kollektivvertraglichen Bestimmung, wonach dieser Zusatzurlaub im unmittelbaren Anschluß an den Urlaub gemäß § 4 Bauarbeiter-Urlaubsgesetz zu konsumieren ist, ergibt sich, daß ein Zusatzurlaub bis zu 5 Werktagen ident ist mit einem Urlaub von 5 Arbeitstagen und damit bezüglich der freien Tage einem Zusatzurlaub von 6 Werktagen in Betrieben mit 5-Tage-Woche gleicht.

- 3 -

- 3 -

Zu 2:

Nachtschichtarbeit leistet ein in der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGGI. Nr. 189/1955, pflichtversicherter Dienstnehmer, der in einem Nachtschichtbetrieb nach dem Schichtplan innerhalb eines Kalendermonats an mindestens sechs Schichtarbeitstagen in der Zeit zwischen 22 und 6 Uhr mindestens 6 Stunden arbeitet (Nachtschichtmonat). Schichtarbeitstag ist der Zeitraum vom Beginn der ersten Schicht eines Kalendertages bis zum Ende der letzten Schicht, die an diesem Kalendertag begonnen hat. Arbeitet der Dienstnehmer nach dem Schichtplan innerhalb eines Kalendermonates an weniger als 6 Schichtarbeitstagen in der Zeit zwischen 22 Uhr und 6 Uhr mindestens 6 Stunden, gilt dieser Kalendermonat als Nachtschichtmonat, wenn der Dienstnehmer nach dem Schichtplan in diesem Kalendermonat und in dem unmittelbar vorangegangenen Kalendermonat wenigstens an 12 Schichtarbeitstagen bzw. in diesem Kalendermonat und in den zwei unmittelbar vorangegangenen Kalendermonaten wenigstens an 18 Schichtarbeitstagen in der Zeit zwischen 22 Uhr und 6 Uhr mindestens 6 Stunden gearbeitet hat. Arbeitsunterbrechungen bleiben hiebei außer Betracht, solange die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung weiterbesteht.

Den Anfragstellern ist daher beizupflichten, daß Arbeitsunterbrechungen (wegen Krankheit oder Urlaub), die keine Beendigung der Pflichtversicherung nach sich gezogen haben, unberücksichtigt zu bleiben haben. Bei derartigen Arbeitsunterbrechungen ist zu prüfen, ob der betreffende Arbeitnehmer Nachtschichtarbeit verrichtet hätte, wenn die Arbeitsunterbrechung nicht eingetreten wäre. Trifft dies zu, so ist auch ein Monat als Nachtschichtmonat zu zählen, in dem wegen Krankheit oder Urlaub überhaupt nicht gearbeitet worden ist.

- 4 -

Zu 3:

Die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern über das Urlaubsausmaß und den Urlaubsverbrauch ist nach der Bundesverfassung ausschließlich Sache der Arbeitsgerichte. Der Bundesminister für soziale Verwaltung ist zur Entscheidung dieser Streitigkeiten nicht zuständig. Es fehlt mir daher sowohl von der verfassungsrechtlichen Zuständigkeit wie auch von der Kompetenzverteilung innerhalb der Bundesministerien die Möglichkeit, Schritte zu unternehmen, um einzelne Arbeitgeber zur Einhaltung der Vorschriften des Urlaubsgesetzes zu zwingen, selbst wenn sich im Einzelfall herausstellen sollte, daß gegen diese gesetzlichen Bestimmungen verstoßen wurde.

Auf die von den Anfragstellern aufgezeigte Vorgangsweise der VOEST-Alpine bei der Feststellung von Monaten als Nachtschichtmonat steht dem Bundesminister für soziale Verwaltung eine direkte Einflußnahme nicht zu.

Streitigkeiten über das Vorliegen von Nachtschicht-Schwerarbeit bzw. deren Beginn und Ende gelten als Verwaltungssache im Sinne des § 409 ASVG. Es sind daher zunächst die Krankenkassen für die Feststellung zuständig, ob die Voraussetzungen der Nachtschicht-Schwerarbeit vorliegen. Bescheide der Krankenkassen können von Dienstnehmern und Dienstgebern binnen einem Monat nach der Zustellung durch Einspruch an den zuständigen Landeshauptmann angefochten werden. Gegen den Bescheid des Landeshauptmannes steht, soweit er das Vorliegen der Voraussetzungen für die Nachtschicht-Schwerarbeit sowie deren Beginn und Ende betrifft, die Berufung an den Bundesminister für soziale Verwaltung zu.

Der Bundesminister:

